

Hinweise zur Anwendung von Direktaufträgen in Schleswig-Holstein

Rechtsnatur des Direktauftrags

Ein Direktauftrag ist ein öffentlicher Auftrag im Sinne des Vergaberechts, bei dem öffentliche Auftraggeber Leistungen oder Waren direkt, ohne Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens, an ein Unternehmen vergeben können. Es ist keine vorherige Bekanntmachung oder Ausschreibung erforderlich und es müssen keine Angebote von mehreren Unternehmen eingeholt werden. Auch die Form der Einreichung des Angebots ist frei. Es müssen keine förmlichen Leistungsbeschreibungen und Vergabeunterlagen erstellt werden und es sind keine zwingenden Fristen erforderlich. Ein Verhandlungsverbot gilt nicht.

Aber - Direktaufträge sind nicht „rechtsfrei“.

Es gilt Haushaltsrecht!

Zu beachten sind die Haushaltsgrundsätze der **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**. Der Auftraggeber sollte vor der Beauftragung wissen oder prüfen, was ein marktgerechter Preis ist. Er benötigt hinreichende Marktkennntnis! Anderenfalls muss er im Vorfeld der Beschaffung Marktrecherchen bzw. Preisvergleiche durchführen, beispielsweise durch Internetrecherche oder formlose Preisanfragen.

Wechsel der Unternehmen

Auch bei Direktaufträgen sind die grundlegenden Prinzipien wie das **Diskriminierungsverbot** und das **Transparenzgebot** zu beachten. Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln, um eine Bevorzugung einzelner Anbieter zu vermeiden und den Wettbewerb zu fördern (Wechselgebot). Darüber hinaus sind bislang nicht berücksichtigte Unternehmen in geeigneten Fällen einzubeziehen.

Der Auftrag darf insbesondere nicht in der Absicht aufgespalten werden, einen Direktauftrag zu ermöglichen. (Aber: § 3 Abs. 2 Nr. 5 SHVgVO)

Der Auftraggeber muss wissen, was er braucht

Für die Vergabe eines Direktauftrags ist eine **Leistungsbeschreibung** nicht zwingend erforderlich, jedoch sehr **empfehlenswert**. Sie hilft den Auftragnehmer, die Anforderungen und Erwartungen des Auftraggebers zu verstehen und reduziert das Risiko von Missverständnissen und Streitigkeiten.

Unternehmen müssen geeignet sein

Die **Eignung** eines Unternehmens ist ein zentrales Kriterium bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, auch wenn es sich (nur) um einen Direktauftrag handelt. Öffentliche Aufträge dürfen nur an fachkundige und leistungsfähige Unternehmen vergeben werden, auch etwaige Ausschlussgründe sind zu berücksichtigen.

Binnenmarktrelevanz

Beim Direktauftrag ist die Frage der **Binnenmarktrelevanz** von besonderer Bedeutung, insbesondere wenn der Auftrag in Grenznähe vergeben wird oder andere Faktoren vorliegen, die ein grenzüberschreitendes Interesse nahelegen könnten. Die Binnenmarktrelevanz bezieht sich auf die Möglichkeit, dass ein öffentlicher Auftrag für Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten von Interesse sein könnte. Liegt Binnenmarktrelevanz vor, ist das Primärrecht der EU zu beachten (Gleichbehandlung, Transparenz, Verhältnismäßigkeit). Eine vorherige Bekanntmachung des Auftrags wird erforderlich.

Dokumentation

Eine Dokumentation der Vergabeentscheidung ist erforderlich, auch wenn diese nicht den Ansprüchen an einen Vergabevermerk genügen muss. Sie hat insbesondere eine Auftragswertschätzung (§ 3 VgV) sowie die wesentlichen Erwägungen der Auswahl des Auftragnehmers nachvollziehbar festzuhalten.

Wettbewerbsregister

Für Direktaufträge besteht keine Verpflichtung zur Abfrage des Wettbewerbsregister. Eine freiwillige Abfrage kann auch bei Direktaufträgen vorgenommen werden.

Vergabestatistik

Für Direktaufträge besteht keine Verpflichtung zur Meldung an die Vergabestatistik nach der Vergabestatistikverordnung.

Ex-post Transparenz

Nach der Durchführung von Direktaufträgen ist die Vergabe gem. § 30 UVgO (ab 25.000 €) bzw. § 20 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A (ab 15.000 €) auf den Internetseiten des Auftraggebers oder Internetportalen bekannt zu geben.

Stand Juni 2026